

Rahmen für ökologische  
und soziale Nachhaltigkeit

# Umwelt- und Sozialeitlinien der EIB-Gruppe

2. Februar 2022



Europäische  
Investitionsbank-Gruppe



Rahmen für ökologische  
und soziale Nachhaltigkeit

# **Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe**

2. Februar 2022

## Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit **Umwelt- und Sozialeitlinien der EIB-Gruppe**

© Europäische Investitionsbank, 2022.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: [publications@eib.org](mailto:publications@eib.org)

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website: [www.eib.org](http://www.eib.org).  
Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden: [info@eib.org](mailto:info@eib.org).

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
+352 4379-1  
[info@eib.org](mailto:info@eib.org)  
[www.eib.org](http://www.eib.org)  
[twitter.com/eib](https://twitter.com/eib)  
[facebook.com/europeaninvestmentbank](https://facebook.com/europeaninvestmentbank)  
[youtube.com/eibtheubank](https://youtube.com/eibtheubank)

### Haftungsausschluss:

Diese Fassung wurde vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt. Aus Zeitgründen wurde sie nicht nach der EIB-üblichen Praxis redigiert und korrekturgelesen.

Gedruckt auf FSC® paper.

Die EIB verwendet Papier, das vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert ist. Weil uns Bäume wichtig sind. Der FSC fördert eine ökologisch angepasste, sozial förderliche und wirtschaftlich rentable Bewirtschaftung der Wälder dieser Welt.

Wir alle wissen, dass Lesen gut für uns ist. Es ist auch gut für unseren Planeten – wenn wir auf dem richtigen Papier lesen.

## Präambel

Die EIB-Gruppe (die „Gruppe“), die aus der Europäischen Investitionsbank (EIB)<sup>1</sup> und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF)<sup>2</sup> besteht,

gestützt auf die Verträge der Europäischen Union<sup>3</sup> (EU), die Satzung der EIB und die Satzung des EIF<sup>4</sup>,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup>, die die gleiche Rechtskraft wie die Verträge hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Als Einrichtung der Europäischen Union für langfristige Finanzierungen ist die EIB bei ihrer Tätigkeit in den Bereichen Finanzieren, Bündeln und Beraten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union den Zielen und Werten der EU verpflichtet, die diese für sich festgelegt hat.
- 2) Der EIF ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie, die zu den Zielen der EU beiträgt. Er soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen in Europa den Zugang zu Kapital erleichtern und dazu Risikokapital- und Risikoteilungsinstrumente entwickeln, verbreiten und einsetzen, die unter anderem Unternehmertum, Wachstum, Innovation, Forschung und Beschäftigung fördern.
- 3) Nachhaltigkeit in ihren ökologischen und sozialen Dimensionen, einschließlich Klimaaspekten, und Erwägungen zu den Grundwerten der Union sind zentrale Ziele der EU, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union, wie in den EU-Verträgen anerkannt.<sup>6</sup>
- 4) Der Ansatz der Gruppe für die ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit beruht auf den zentralen Zielen und Grundsätzen, die in den jeweiligen Politikbereichen und dem Rechtsrahmen der EU festgelegt sind; er beruht ferner auf der Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung, wie in den von der Europäischen Union ratifizierten einschlägigen internationalen Verträgen, Übereinkommen und anderen Initiativen niedergelegt.
- 5) Vor allem trägt die Gruppe dazu bei, dass die Europäische Union ihre Zusage erfüllen kann, ein globaler Partner und Vorreiter zu sein bei der Förderung und Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)<sup>7</sup> und multilateraler Umweltinitiativen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen<sup>8</sup> und der UN-Biodiversitätskonvention<sup>9</sup>.
- 6) Die Gruppe begrüßt den europäischen Grünen Deal als die neue Wachstumsstrategie der EU und unterstützt die im EU-Fahrplan festgelegten Maßnahmen, um die Wirtschaft der EU durch einen gerechten und alle Menschen einschließenden Übergang nachhaltig zu gestalten.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup>Europäische Investitionsbank (EIB) – [www.eib.org](http://www.eib.org).

<sup>2</sup>Europäischer Investitionsfonds (EIF) – [www.eif.org](http://www.eif.org).

<sup>3</sup> Die Verträge der EU beziehen sich auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) (ABl. C 326/13) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 326/47).

<sup>4</sup> [Satzung und andere Vertragsbestimmungen \(eib.org\)](#); [Satzung des EIF.pdf](#).

<sup>5</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326/321).

<sup>6</sup> Vor allem müssen gemäß Artikel 11 AEUV Umweltschutzanforderungen in die Definition und Umsetzung der EU-Politikbereiche einbezogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

<sup>7</sup> UN-Generalversammlung, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 21. Oktober 2015, A/RES/70/1.

<sup>8</sup> Verabschiedung des Pariser Abkommens – Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache ([unfccc.int](http://unfccc.int)) und Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union.

<sup>9</sup> UN-Biodiversitätskonvention – Wortlaut in englischer Sprache ([cbd.int](http://cbd.int)).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final).

- 7) Die Gruppe sieht nachhaltige Finanzierungen als essenzielles Mittel, um die Ziele der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und soziale Nachhaltigkeit umzusetzen.<sup>11</sup>
- 8) Im Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe, ergänzt durch ihren Rahmen für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern, verankert die Gruppe ihre Zusage, sämtliche Finanzierungen an den Zielen und Grundsätzen des Pariser Abkommens auszurichten und nachhaltige Finanzierungen zu unterstützen. Dazu soll unter anderem ein Rahmen ausgearbeitet werden, der sicherstellt, dass die von der Gruppe unterstützten Operationen<sup>12</sup> auf eine ökologisch nachhaltige, emissionsarme und klimaresiliente Entwicklung ausgerichtet sind.
- 9) Die Gruppe will maßgeblich zum Umweltschutz beitragen und unterstützt dazu das regelmäßig aktualisierte Umweltaktionsprogramm der EU und deren umweltbezogene thematische Strategien und Leitlinien.
- 10) Bei der Förderung der sozialen Teilhabe und Entwicklung, der Chancengleichheit und fairer Arbeitsbedingungen unterstützt die Gruppe die einschlägige Sozialpolitik der EU und die europäische Säule sozialer Rechte<sup>13</sup>.
- 11) In Anerkennung des Werts der kulturellen Vielfalt und zum besseren Schutz der kulturellen Rechte nimmt die Gruppe die von der Europäischen Union ratifizierten einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkommen und Initiativen sowie die thematischen Strategien und Leitlinien der EU für das Kulturerbe zur Kenntnis.
- 12) Bei ihrer Tätigkeit außerhalb der Europäischen Union unterstützt die Gruppe die in der Globalen Strategie für die EU<sup>14</sup> festgelegten Ziele und Prioritäten der Außenpolitik der EU und orientiert sich am Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik<sup>15</sup>.
- 13) Die Gruppe legt in den vorliegenden Leitlinien ihre Vision fest, wie sie ein nachhaltiges und alle Menschen einschließendes Wachstum und nachhaltige Finanzierungen fördern und so zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen will. Sie verankert darin auch die wichtigsten Arbeitsbereiche und den operativen Rahmen bis 2030 (nachfolgend die „Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe“ oder die „Leitlinien“).
- 14) Die Leitlinien orientieren sich an den in den EU-Verträgen verankerten allgemeinen Grundsätzen des EU-Umweltrechts<sup>16</sup>, vor allem am Integrationsprinzip, das einen ganzheitlichen Ansatz für mehr Nachhaltigkeit fordert.
- 15) Die Leitlinien orientieren sich an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und an den in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Grundrechten und -freiheiten<sup>17</sup> sowie an den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>18</sup> und der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte<sup>19</sup>.
- 16) Die Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe<sup>20</sup> beschreiben die Grundsätze der Gruppe für die Transparenz und die Einbindung von Stakeholdern; in den Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus<sup>21</sup> sind die Regeln und Verfahren für die Einreichung von Beschwerden wegen mutmaßlicher Missstände bei der Tätigkeit der Gruppe festgelegt. Eine solide Governance, Transparenz und Rechenschaft sind für die Gruppe wichtig, um effizient,

---

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission (COM/2021/390 final): „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ und nachfolgende flankierende Rechtsvorschriften, insbesondere Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“).

<sup>12</sup> Operationen umfassen Darlehen, Garantien, Eigenkapital und Beratungsleistungen, für die Finanzierungen der EIB und/oder des EIF beantragt werden, soweit relevant und von der EIB und/oder vom EIF genehmigt.

<sup>13</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428/10).

<sup>14</sup> „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, Juni 2016.

<sup>15</sup> Gemeinsame Erklärung zum neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“ (C 210/01).

<sup>16</sup> Umweltgrundsätze: die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, das Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV sowie die in Artikel 11 AEUV verankerten Grundsätze einer umfassenderen Integration und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

<sup>17</sup> [Europäische Menschenrechtskonvention \(coe.int\)](#) (EN).

<sup>18</sup> [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Vereinte Nationen](#) (EN).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates.

<sup>20</sup> <https://www.eib.org/de/publications/eib-group-transparency-policy>.

<sup>21</sup> <https://www.eib.org/en/publications/complaints-mechanism-policy.htm>.

wirksam und nachhaltig zu arbeiten. Deshalb gewährt sie der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und bindet ihre Stakeholder angemessen ein.

- 17) Die Gruppe bekennt sich zu dem Recht der Stakeholder, mit der Gruppe und ihren Partnern offen und ohne Angst oder Zwang zu interagieren. Sie toleriert keine Repressalien, Einschüchterungen, Drohungen, Belästigungen, Gewalt oder sonstigen Verletzungen der Rechte von Einzelpersonen, vor allem von Menschenrechtsverteidigern und Umweltaktivistinnen.
- 18) Die Gruppe erkennt an, dass engere Partnerschaften im Mittelpunkt des Ansatzes der EU stehen, um den ökologischen und sozialen Dimensionen einer nachhaltigen und alle Menschen einschließenden Entwicklung zu genügen.

gestützt auf die Geschäftsordnung der EIB und die Geschäftsordnung des EIF und unter Berücksichtigung der Beiträge aus der Konsultation der Öffentlichkeit,

hat durch den Verwaltungsrat der EIB und den Verwaltungsrat des EIF die Umwelt- und Sozialeitlinien der Gruppe verabschiedet:

## **UMWELT- UND SOZIALEITLINIEN DER EIB-GRUPPE**

### **1. Vision**

- 1.1 Eine nachhaltige und alle einschließende Entwicklung gehört zu den Kernwerten der Gruppe und prägt alle ihre Leitlinien und Aktivitäten. Die Gruppe ist sich der Wechselbeziehung der verschiedenen Umweltelemente und ihres Zusammenspiels mit dem menschlichen Leben und Handeln bewusst und erkennt an, dass Umweltbelastungen und soziale Ungleichheiten die Zukunftsfähigkeit der Menschen gefährden können. Deshalb stellt sie eine ausgewogene Einbeziehung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen einer nachhaltigen und alle einschließenden Entwicklung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit.
- 1.2 Die Gruppe erkennt ferner an, wie wichtig ein fairer und gerechter Übergang für eine ökologisch und sozial nachhaltige Zukunft ist; sie will ein Wirtschaftswachstum fördern, das hochwertige Arbeitsplätze schafft, Teilhabe und Menschenwürde fördert, Gesundheit und Wohlbefinden sichert und einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet.
- 1.3 Die Gruppe will den Übergang zu nachhaltigen Volkswirtschaften und Gemeinschaften fördern, die klima- und katastrophenresilient, emissionsarm und ressourceneffizient sind. Dazu finanziert sie Operationen, die die Menschenrechte wahren, die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigen und den international vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt entsprechen.

### **2. Beitrag der Gruppe**

- 2.1 Die Gruppe erkennt an, dass die Bekämpfung der Umweltverschmutzung<sup>22</sup>, des Klimanotstands und der zunehmenden Belastung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt – vor allem der natürlichen Ökosysteme, die zu einem beispiellosen Verlust an biologischer Vielfalt führt – zu den größten Herausforderungen der Menschheit im 21. Jahrhundert gehört. In Anerkennung der Tatsache, dass die Förderung der Menschenrechte bei nachhaltigen Finanzierungen eine zentrale Rolle spielt, will sich die Gruppe den Herausforderungen in puncto Klima, Umwelt und soziale Gerechtigkeit stellen. Dazu verfolgt sie einen menschenrechtsbasierten Ansatz, um die soziale Teilhabe zu fördern, Ungleichheiten abzubauen und Risiken für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden einzudämmen.

---

<sup>22</sup> Durch weniger Schadstoffeinträge in Luft, Böden, Gewässer und Meere, Lärminderung an der Quelle und Verbesserung der Luft-, Wasser- und/oder Bodenqualität, um die menschliche Gesundheit und/oder das Wohlbefinden zu schützen und Risiken zu verringern.

- 2.2 Deshalb basiert der Beitrag der Gruppe zu den ökologischen und sozialen Komponenten einer nachhaltigen und alle Menschen einschließenden Entwicklung auf zehn Handlungsschwerpunkten, die eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken.

#### **VERFOLGUNG EINES NULL-SCHADSTOFF-ZIELS**

- 2.3 Die Gruppe erkennt an, dass mehr getan werden muss, um die Schadstoffbelastung von Luft, Böden, Gewässern sowie Konsumgütern zu verhindern und Abhilfe zu schaffen, um gesunde Ökosysteme und ein gesundes Lebensumfeld zu sichern. Dies erfordert eine stärkere Einbindung des Null-Schadstoff-Ziels<sup>23</sup> in alle ihre Aktivitäten, Sektorleitlinien und Strategien. Ein solides Umweltmanagement trägt entscheidend dazu bei, die Verschmutzung von Luft, Böden, Gewässern und Meeren einzudämmen, weniger Abfälle und Lärm zu produzieren und dadurch eine gesunde Umwelt zu sichern und die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden vor Umweltauswirkungen und -risiken zu schützen.

#### **FÖRDERUNG DES ÜBERGANGS ZU EINER KLIMANEUTRALEN WIRTSCHAFT**

- 2.4 Die Gruppe will Investitionen anstoßen, die zum Temperaturziel des Pariser Abkommens beitragen. In der EU wird dafür bis 2050 Klimaneutralität angestrebt.<sup>24</sup> Das erfordert verstärkte Investitionen in Energieeffizienz nach dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“. Außerdem muss über längere Zeit in Technologien und Verfahren mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß investiert werden, die helfen, die Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftssektoren zu senken und natürliche Kohlenstoffsinken zu erhalten und zu erweitern. Innovation spielt bei diesem Übergang eine zentrale Rolle. Deshalb ist die Gruppe weiter im gesamten Innovationsspektrum tätig, von der sehr frühen Entwicklungsphase bis hin zu ausgereifteren Technologien. Dabei setzt sie verschiedene Instrumente ein – von Startkapital bis hin zu vorrangigem Fremdkapital.

#### **SCHUTZ, ERHALT, WIEDERHERSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND VON ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN**

- 2.5 Die Gruppe erkennt an, dass der Schutz/Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gut funktionierender Ökosysteme entscheidend dazu beitragen, unsere Resilienz zu stärken, das Auftreten und die Ausbreitung künftiger Krankheiten zu verhindern und den Klimawandel zu bekämpfen. Als Beitrag zum langfristigen Ziel, bis 2050 „Ein Leben im Einklang mit der Natur“<sup>25</sup> zu führen, unterstützt die Gruppe die Wiederherstellung der globalen Biodiversität, indem sie (i) bei den Hauptursachen<sup>26</sup> für den Verlust an biologischer Vielfalt ansetzt und dieses Thema stärker in ihre gesamte Tätigkeit einbezieht und (ii) das Naturkapital stärkt und bewertet, um größtmögliche Synergien mit dem Klimaschutz zu erzielen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und anderen Umweltrisiken zu verbessern.

#### **FÖRDERUNG DER RESSOURCENEFFIZIENZ UND DES ÜBERGANGS ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT**

- 2.6 Die Gruppe fördert und unterstützt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, in der (i) neue Produkte und Anlagen so geplant und gefertigt werden, dass weniger Primärrohstoffe verbraucht werden und weniger Abfall anfällt, (ii) neue Geschäftsmodelle und Strategien die Kapazitätsauslastung optimieren und die Nutzungsdauer von Produkten und Anlagen verlängern und (iii) sich durch deren anschließendes Recycling der Roh- und

---

<sup>23</sup> Mitteilung der Kommission: Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ vom 12. Mai 2021 (COM (2021) 400).

<sup>24</sup> Mitteilung der Kommission „Ein sauberer Planet für alle: Eine europäische strategische langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ vom 28. November 2018 (COM (2018) 773 final).

<sup>25</sup> UN-Biodiversitätskonvention – Wortlaut in englischer Sprache (cbd.int).

<sup>26</sup> Veränderte Land- und Meeresnutzung, Übernutzung von Böden und natürlichen Ressourcen, Ansiedlung gebietsfremder, invasiver Arten, Umweltverschmutzung und Klimawandel.



Wertstoffkreislauf schließt. Dabei erkennt die Gruppe an, dass ein sektorübergreifender und systemischer Ansatz notwendig ist, der wiederum erfordert, dass sie eine Zirkularitätsbewertung und Überlegungen zur Kreislaufwirtschaft stärker in ihre gesamte Tätigkeit und ihre Sektorleitlinien und Strategien integriert und mehr Synergien mit Klimaschutz und anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit erzielt.

#### **STÄRKUNG DER RESILIENZ GEGENÜBER DEM KLIMAWANDEL UND NATURKATASTROPHEN JEDER ART**

- 2.7 Die Gruppe erkennt an, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge<sup>27</sup> durchzuführen und die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit jener Gebiete, Gemeinschaften, Ökosysteme und Aktivitäten zu schützen und zu stärken, die direkt oder indirekt durch die Folgen von Klimawandel und Naturkatastrophen gefährdet sind. Die Gruppe wird sich vor allem auf jene Bereiche, Gemeinschaften, Ökosysteme und Aktivitäten konzentrieren, die gemäß den Klimaresilienzzielen des Pariser Abkommens und laut neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen am stärksten gefährdet sind.

#### **ABBAU VON DISKRIMINIERUNG UND FÖRDERUNG DER SOZIALEN TEILHABE**

- 2.8 Die Gruppe wertschätzt die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit für alle und erkennt an, dass in bestimmten Kontexten manche Personen oder Gruppen aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale einer strukturellen und/oder systematischen Diskriminierung ausgesetzt sein können, die durch kritische Ereignisse wie Naturkatastrophen oder öffentliche Gesundheitskrisen weiter verstärkt wird. Deshalb will die Gruppe alle Formen der Diskriminierung und der damit zusammenhängenden Ausgrenzung soweit möglich abbauen oder beseitigen.
- 2.9 Außerdem will die Gruppe Maßnahmen ergreifen, die die Nichtdiskriminierung und soziale Teilhabe fördern. Sie will Schwachstellen abbauen, die verhindern, dass bestimmte Personen, Gruppen oder Gemeinschaften vom Nutzen ihrer Tätigkeit profitieren können.

#### **FÖRDERUNG DER GENDERGERECHTIGKEIT UND DER WIRTSCHAFTLICHEN SELBSTBESTIMMUNG VON FRAUEN**

- 2.10 Die Gruppe erkennt an, dass die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern weiterhin Realität ist. Obwohl die Ungleichbehandlung der Geschlechter alle Menschen betreffen kann, erkennt die Gruppe an, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stärker wirtschaftlichen und/oder sozialen Ungleichheiten ausgesetzt sind, einschließlich geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Risiken und Gewalt. Dabei erkennt sie an, dass sich solche Risiken durch andere sozioökonomische Merkmale verstärken können.
- 2.11 Die Gruppe will daher nach Möglichkeit geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung verhindern, den Grundsatz der Null-Toleranz gegenüber jeder Form von Missbrauch fördern und zu einem sicheren und vertrauensvollen Umfeld beitragen. In Einklang mit den Grundwerten der EU setzt sich die Gruppe außerdem für Gendergerechtigkeit ein. Sie will allen Menschen unabhängig vom sozialen Geschlecht gleichberechtigten Zugang zu den Vorteilen, Dienstleistungen und Beschäftigungschancen ermöglichen, die sich durch ihre Finanzierungsoperationen ergeben, und wo immer möglich die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen fördern.

#### **FÖRDERUNG DER GRUNDRECHTE AM ARBEITSPLATZ**

- 2.12 Für die Gruppe sind menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Achtung der Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz Kernelemente des Beschäftigungsverhältnisses, die sich unmittelbar auf die Wirtschaftsleistung auswirken. Sie toleriert weder Zwangs- noch Kinderarbeit<sup>28</sup> und fördert den Schutz der

---

<sup>27</sup> Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2020 der Vereinten Nationen (undrr.org).

<sup>28</sup> In Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter, dem ILO-Übereinkommen 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Artikel 32 der EU-Charta der Grundrechte.

Arbeitnehmenden vor Diskriminierung, Ausbeutung, jeder Form von Belästigung oder Gewalt und Verletzung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte<sup>29</sup>.

- 2.13 Die Gruppe betrachtet das Recht der Arbeitnehmenden auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie das Recht der Arbeitnehmenden und der projektbetroffenen Personen und Gemeinschaften auf Leben und Unversehrtheit als Kernelemente ihrer Tätigkeit. Deshalb will sie die Gefahren, Risiken und Auswirkungen vermeiden und mindern, denen Arbeitnehmende und Gemeinschaften in Bezug auf Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheit und Sicherheit ausgesetzt sind.

#### **STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN RESILIENZ UND DES SOZIALEN ZUSAMMENHALTS**

- 2.14 Die Gruppe will Volkswirtschaften in die Lage versetzen, Krisen und Schocks aufzufangen und zu bewältigen und dabei ihr Wirtschaftswachstum fortzusetzen. Sie lehnt Vertreibung ab. Bewegungen von Menschen müssen menschenwürdig, sicher und legal sein und auf der Entscheidung für Optionen beruhen, die nachhaltig und wirtschaftlich besser sind. Dabei verfolgt sie einen langfristigen Ansatz, der zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt, die soziale und finanzielle Teilhabe und den Zusammenhalt fördert, strukturelle Hindernisse für das Wachstum des Privatsektors beseitigt, wichtige öffentliche Dienste unterstützt, die allen zugänglich sind und die Lebensqualität verbessern, und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und unvorhergesehenen Schocks stärkt.

#### **HILFE FÜR FRAGILE STAATEN UND KONFLIKTREGIONEN**

- 2.15 Die Gruppe will beim Aufbau friedlicher, stabiler Gesellschaften helfen und fördert dazu in fragilen Staaten Projekte, die Arbeitsplätze schaffen und zu Stabilität und längerfristigem Wohlstand beitragen. Zugleich unterstützt sie den Wiederaufbau nach Konflikten und Katastrophen, indem sie die soziale Teilhabe, den Zusammenhalt und die Umweltsanierung<sup>30</sup> fördert. Darüber hinaus will sie die Zusammenarbeit und die Bildung integrativer Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene intensivieren, die für die Bewältigung von Entwicklungsproblemen in fragilen Regionen besonders wichtig sind.

### **3. Operativer Rahmen der Gruppe**

- 3.1 Um den ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit gerecht zu werden, betrachtet die Gruppe nachhaltige Finanzierungen als Teil ihres operativen Modells. Sie integriert Umwelt-, Klima- und Sozialaspekte in alle ihre Aktivitäten und Prozesse. Ihr Fokus liegt darauf, Umwelt-, Klima- und Sozialrisiken und -auswirkungen zu steuern und Chancen wahrzunehmen, die Vorteile und/oder positive Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft bewirken.
- 3.2 Im Mittelpunkt des operativen Modells der Gruppe für nachhaltige Finanzierungen stehen folgende Elemente:
- i. Einbeziehung von Umwelt-, Klima- und Sozialaspekten in die Entscheidungsfindung durch: (i) Festlegung konkreter Ziele in ihrer Strategieplanung und den operativen Plänen (z. B. erhöht die EIB schrittweise den Anteil ihrer jährlichen Finanzierungen für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit – ab 2025 soll er bei 50 Prozent liegen), (ii) Ausrichtung aller Finanzierungen an den Grundsätzen und Zielen des Pariser Abkommens bei gleichzeitiger Unterstützung einer Reihe übergeordneter Finanzierungsziele, die von den Leitungsorganen der EIB und des EIF verabschiedet wurden, (iii) Entwicklung thematischer Strategien oder Business Cases, um ein förderliches Umfeld für bestimmte Einschaltungsbereiche zu schaffen,

---

<sup>29</sup> [Übereinkommen und Empfehlungen der ILO \(www.ilo.org\)](http://www.ilo.org).

<sup>30</sup> In Anerkennung der Umweltzerstörung in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften und der Notwendigkeit, die Rekultivierung, den Wiederaufbau und die Sanierung der Umwelt zu unterstützen.

- (iv) Optimierung und Verbesserung der realisierbaren potenziellen Wirkung von Aktivitäten, die globale Probleme angehen, und (v) gegebenenfalls Einbeziehung von Klima-, Umwelt- und Sozialrisiken in den Rahmen für das Risikomanagement der Gruppe,
- ii. Finanzierung und Mobilisierung zusätzlicher Mittel für Operationen, die den Zielen für Klima, Umwelt und soziale Nachhaltigkeit entsprechen. Die Gruppe will im Zeitraum 2021–2030 Investitionen von einer Billion Euro in Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit fördern. Damit will sie vor allem wichtige Prioritäten der EU-Politik unterstützen, Marktschwächen ausgleichen, suboptimale Investitionsbedingungen beseitigen und Lücken im Bereich soziale Gerechtigkeit schließen. Sie wird ihre Finanzierungen weiterhin für Projekte vergeben, die den EU-Zielen wie Innovation und nachhaltige Infrastruktur entsprechen,
  - iii. ausschließliche Unterstützung von Operationen, die die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigen, die nachhaltige Nutzung natürlicher und lebender Ressourcen nicht behindern<sup>31</sup> und die Menschenrechte wahren und daher mit dem in den vorliegenden Leitlinien festgelegten ökologischen und sozialen Engagement der Gruppe sowie mit den Anforderungen der Umwelt- und Sozialstandards der EIB und der Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätze des EIF in Einklang stehen,
  - iv. Bereitstellung relevanter Beratung und Hilfe beim Kompetenzaufbau in Zusammenarbeit mit den Mandatgebern der Gruppe und – sofern möglich und notwendig – Unterstützung der Partner bei der Planung, Gestaltung und Durchführung ökologisch und sozial nachhaltiger Vorhaben; dies schließt Unterstützung ein bei der Anwendung der Umwelt- und Sozialanforderungen der Gruppe und bei Projekten, die aktiv Nachhaltigkeitsziele fördern,
  - v. Entwicklung und Verbesserung von Methodiken, Ressourcen und geeigneten Systemen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Umwelt, Klima und Soziales ermitteln, bewerten, nach der Mitigationshierarchie<sup>32</sup> steuern und überwachen, die sich in einem Projektzyklus durch die Förderung eines Nachhaltigkeitsziels für ein anderes ergeben können; dadurch will die Gruppe die Ergebnisse und Auswirkungen ihrer Projekte verfolgen, bewerten und darüber Bericht erstatten und gleichzeitig ihre Methoden kontinuierlich verbessern,
  - vi. Beitrag zum strategischen Dialog auf verschiedenen (internationalen bis lokalen) Ebenen, sofern dies relevant ist und mit den jeweiligen Aufgaben und Geschäftsmodellen der EIB und des EIF sowie den EU-Zielen in Einklang steht,
  - vii. Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit anderen relevanten Akteuren (u. a. mit internationalen Finanzierungsinstituten (IFI), Organen und Einrichtungen der EU, nationalen und kommunalen Behörden sowie Vertretern der Zivilgesellschaft und des Privatsektors)<sup>33</sup>, um die in den vorliegenden Leitlinien verankerten Zusagen erfüllen zu können.

3.3 Zur wirksamen Umsetzung dieser Leitlinien wird die Gruppe ihr Personalmanagement stärken. Dazu will sie: (i) sicherstellen, dass die Beschäftigten der EIB-Gruppe über die

---

<sup>31</sup> In Bezug auf Nutztiere sind die Tierschutznormen der EU und die international anerkannten „Fünf Freiheiten“ für Tierschutz einzuhalten.

<sup>32</sup> Mitigationshierarchie: Maßnahmen zur Vermeidung und Vorbeugung von wesentlichen negativen Auswirkungen auf Menschen, Gemeinschaften und Arbeitnehmende sowie auf die Umwelt. Wo eine Vermeidung nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese negativen Umweltauswirkungen zu verringern und zu beseitigen sowie negative Auswirkungen auf Gemeinschaften zu beheben; in letzter Instanz sind mögliche Auswirkungen, die nach der vollen Umsetzung von Vermeidungs-, Verringerungs-, Beseitigungs- und Behebungsmaßnahmen noch verbleiben, abzugelten. Im Bereich der Menschenrechte beruht die Mitigationshierarchie auf den Prinzipien „Schutz, Achtung und Abhilfe“.

<sup>33</sup> Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

notwendigen Instrumente und Fähigkeiten verfügen, um die vorliegenden Leitlinien umzusetzen, und (ii) alle erforderlichen Ressourcen- und Kapazitätsplanungsprozesse nutzen.

#### 4. Rahmen der EIB für die Umsetzung der Leitlinien

- 4.1 Die Vision, der Beitrag der Gruppe und der Operative Rahmen dieser Leitlinien (Abschnitte 1, 2 und 3) gelten für die gesamte EIB-Gruppe. Für ihre Umsetzung ist jedoch der jeweilige institutionelle Rahmen der EIB und des EIF maßgeblich. Die betreffenden Leitungsorgane des EIF verabschieden deshalb einen eigenen operativen Rahmen für die Umsetzung dieser Leitlinien beim EIF.
- 4.2 Die EIB gewährleistet die Umsetzung der Leitlinien, indem sie Umwelt-, Klima- und Sozialaspekte angemessen in die Projekte<sup>34</sup> einbezieht, die sie im Rahmen ihres fundierten Entscheidungsfindungsprozesses finanziert.
- 4.3 In diesem Abschnitt der Leitlinien:
  - i. werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der EIB und ihrer Projektträger bei der Bewertung und Steuerung relevanter Auswirkungen und Risiken sowie bei der Maximierung der positiven Effekte der von ihr finanzierten Projekte beschrieben,
  - ii. wird erläutert, wie die EIB ihre Due-Diligence-Prüfung<sup>35</sup> und ihr Monitoring strukturiert, um die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und die Grundsätze und Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung<sup>36</sup> – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Einhaltung der Mindestschutzvorschriften (auch als „soziale“ Mindestschutzvorschriften bezeichnet) – einzuhalten und zu nachhaltigen Investitionen beizutragen.

#### AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

##### *Aufgaben und Zuständigkeiten der EIB*

- 4.4 Die EIB finanziert nach bestem Wissen weder direkt noch indirekt Projekte, wenn ihr Finanzierungsbeitrag für Aktivitäten verwendet werden soll, die auf ihrer Ausschlussliste<sup>37</sup> stehen oder (i) die nicht den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für Umwelt, Klima und Soziales (ECS) und den länderspezifischen Verpflichtungen aus einschlägigen internationalen Verträgen entsprechen oder (ii) nicht die Anforderungen der vorliegenden Leitlinien erfüllen.
- 4.5 Die EIB finanziert nach bestem Wissen keine Projekte, die dazu führen, dass individuelle und kollektive Rechte und Freiheiten von Menschen eingeschränkt oder Menschenrechte verletzt werden. Vor allem duldet die EIB im Zusammenhang mit finanzierten Projekten i) keine Zwangsräumungen, ii) keine geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung und iii) keine Maßnahmen, die zu Repressalien und Belästigung führen. Sie nimmt

---

<sup>34</sup> Ein „Projekt“ sind definierte Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen und/oder Geschäftsaktivitäten, für die die EIB entweder direkt oder im Rahmen einer Durchleitungsoperation eine von ihren Leitungsorganen genehmigte Finanzierung vergibt.

<sup>35</sup> Bei der Due-Diligence-Prüfung der EIB handelt es sich um die umfassende Beurteilung eines Projekts, das von der EIB finanziert werden soll. Sie umfasst die Vorprüfung, Prüfung, Finanzierungsentscheidung, Vertragsverhandlung und Unterzeichnung. Im Projektzyklus der EIB folgen dann Monitoring und Abschluss.

<sup>36</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>.

<sup>37</sup> [Von EIB-Finanzierungen ausgeschlossene Tätigkeiten](#).

Einschüchterungen oder Repressalien ernst und ergreift gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund erwartet die EIB von ihren Projektträgern, dass sie ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten<sup>38</sup> im Bereich der Menschenrechte nachkommen.

- 4.6 Bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen IFI kann die EIB versuchen, mit ihnen einen gemeinsamen Ansatz für die Bewertung und Steuerung der Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen und -risiken zu vereinbaren. Dadurch können Ergebnisse erzielt werden, die den Anforderungen der Leitlinien wesentlich entsprechen. Ohne gemeinsames Konzept gelten die in diesen Leitlinien festgelegten Anforderungen.
- 4.7 Bei der Kombination<sup>39</sup> von EIB-Finanzierungen mit Mitteln aus anderen Quellen hält der Projektträger die Anforderungen dieser Leitlinien sowie weitere Anforderungen im Bereich Umwelt, Klima und/oder Soziales ein, die zwischen der EIB und diesen Finanzierungspartnern eigens vereinbart werden.
- 4.8 Die EIB kann im Einzelfall und bei bestimmten Projekten die Due-Diligence-Prüfung und/oder das Monitoring im Bereich ECS ganz oder teilweise an einen anderen Finanzierungspartner delegieren.<sup>40</sup> In diesem Fall kann die EIB mit dem betreffenden Partner vereinbaren, ganz oder teilweise dessen Leitlinien und Verfahren anzuwenden, sofern die EIB sich davon überzeugt hat, dass diese den Anforderungen der Leitlinien wesentlich entsprechen. Der Umfang der Delegierung sowie der relevante Rahmen sind in der rechtlichen Dokumentation festzulegen, die von der EIB und dem Finanzierungspartner unterzeichnet wird.

#### **Umwelt- und Sozialstandards der EIB**

- 4.9 Die EIB hat auf der Grundlage des Rechtsrahmens der EU einen Katalog von Umwelt- und Sozialstandards (die „Standards“) zu verabschieden, in denen die Zuständigkeiten des Projektträgers bei der Planung und Durchführung von Projekten dargelegt sind. Im Mittelpunkt der Standards steht die Wirkungsmessung als zukunftsorientiertes Instrument, um die ECS-Auswirkungen und -Risiken integriert zu analysieren und die Mitigationshierarchie und internationale gute Praxis anzuwenden.
- 4.10 Bei der Due-Diligence-Prüfung und dem Monitoring, die für alle EIB-finanzierten Projekte und in allen Regionen durchgeführt werden, in denen die EIB tätig ist, ermittelt sie nach einem risikobasierten Ansatz, ob ihre Umwelt- und Sozialstandards angewandt werden. Folgende Standards (die gegebenenfalls durch nicht verbindliche Leitsätze ergänzt werden, um den Projektträger bei der Anwendung der Standards zu unterstützen) werden von den Leitungsorganen<sup>41</sup> der EIB verabschiedet:
  - Standard 1: Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken
  - Standard 2: Dialog mit Stakeholdern
  - Standard 3: Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung
  - Standard 4: Biodiversität und Ökosysteme
  - Standard 5: Klimawandel
  - Standard 6: Unfreiwillige Umsiedlung
  - Standard 7: Vulnerable Gruppen, indigene Völker und Geschlecht

---

<sup>38</sup> Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Bei einer Mittelkombination, dem sogenannten „Blending“, werden Zuschüsse in begrenzter Höhe strategisch eingesetzt, um Mittel von Partnerinstituten und des Privatsektors zu mobilisieren und dadurch die Entwicklungswirkung von Investitionsvorhaben zu erhöhen.

<sup>40</sup> Im Rahmen der „Mutual-Reliance“-Initiative werden bei Projekten, die die EIB mit anderen Entwicklungsinstituten in EU-Partnerländern kofinanziert, die Aufgaben strukturiert verteilt, und die Geldgeber arbeiten enger zusammen. Dadurch stehen dem Projektträger mehr Finanzierungsmittel zur Verfügung und sein Projekt wird effektiver und wirkungsvoller, [„Mutual-Reliance“-Initiative \(eib.org\)](https://www.eib.org/mutual-reliance).

<sup>41</sup> Zu den Leitungsorganen der EIB gehören der Verwaltungsrat und das Direktorium der Bank.

- Standard 8: Arbeitnehmerrechte
- Standard 9: Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheit, Sicherheit
- Standard 10: Kulturerbe
- Standard 11: Finanzierungen über Partner

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Projektträger**

- 4.11 Die Projektträger – ob aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor – haben zu gewährleisten, dass die Planung, Durchführung, Verwaltung und das Monitoring der und die Berichterstattung über EIB-finanzierte Projekte nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der Leitlinien erfolgen, die in der mit der EIB unterzeichneten rechtlichen Dokumentation aufgeführt sind.
- 4.12 Bei einem Verstoß gegen Vertragsbedingungen muss der Projektträger in Absprache mit der EIB Abhilfemaßnahmen ergreifen. Stimmt der Projektträger solchen Maßnahmen nicht zu, wird die EIB entsprechende Schritte beschließen.
- 4.13 Die EIB verlangt vom Projektträger einen ganzheitlichen, proaktiven Ansatz für die Bewertung und Steuerung von Auswirkungen und Risiken. Dazu muss er sicherstellen, dass die Umwelt-, Klima- und Sozialaspekte sowie ihr Zusammenspiel in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, und gewährleisten, dass die Mitigationshierarchie gegebenenfalls auf alle ermittelten Auswirkungen und Risiken angewandt wird. Zu diesem Ansatz gehört auch die angemessene, wirksame Einbindung von Stakeholdern. Der Projektträger muss dafür sorgen, dass die von seinem Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

### **DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG UND MONITORING DER UMWELT-, KLIMA- UND SOZIALAUSWIRKUNGEN BEI DER EIB**

- 4.14 Die EIB führt für alle von ihr finanzierten Projekte eine Due-Diligence-Prüfung und ein Monitoring der Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen durch, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu stärken. Wie umfangreich die Due-Diligence-Prüfung und das Monitoring letztlich ausfallen, hängt von der Art des Projekts, seinem Umfang und seinen voraussichtlichen Auswirkungen und Risiken ab. Der Projektträger hat angemessene Informationen bereitzustellen, damit die EIB ihre Due-Diligence-Prüfung und ihr Monitoring in Einklang mit diesen Leitlinien durchführen kann.
- 4.15 Bei ihrer Due-Diligence-Prüfung und ihrem Monitoring im Bereich ECS verfolgt die EIB einen integrierten menschenrechtsbasierten Ansatz. Sie berücksichtigt bei der Due-Diligence-Prüfung auch die Menschenrechte, indem sie Auswirkungen und Risiken anhand ihrer Umwelt- und Sozialstandards abgleicht und bewertet, die wiederum auf den Grundsätzen der Menschenrechte basieren. Der Prozess orientiert sich an Erwägungen der Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Schwere der Auswirkungen auf die Menschenrechte und führt zur Priorisierung von Mitigationsmaßnahmen.

### **Vorprüfung und Prüfung**

- 4.16 Die EIB unterzieht vorgeschlagene Projekte einer Vorprüfung und einer Prüfung, um ihre Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen zu analysieren. Die Ergebnisse untermauern die Finanzierungsentscheidung. Wird die Finanzierung genehmigt, hat die Prüfung Einfluss darauf, (i) wie die Auswirkungen und Risiken im gesamten Projektzyklus der EIB gesteuert und überwacht werden sollen und (ii) wie die positiven Auswirkungen zu maximieren sind.
- 4.17 Entsprechend ihrer Due-Diligence-Pflichten im Bereich ECS untersucht die EIB im Rahmen der Vorprüfung und Prüfung unter anderem Folgendes: (i) Sie analysiert den Länderkontext und damit zusammenhängende Risiken und bewertet die mit dem externen operativen Umfeld verbundenen Auswirkungen und Risiken, einschließlich der Risiken für Menschenrechte; diese Risiken fließen in die Entscheidungsfindung und das allgemeine Risikomanagement ein, (ii) sie prüft die vom Projektträger vorgelegten Informationen zu

den ECS-Auswirkungen und -Risiken des Projekts; fehlen Angaben, die die Bank braucht, um ihrer Due Diligence nachzukommen, fordert sie zusätzliche Informationen an, (iii) sie prüft alle sonstigen verfügbaren Informationen, Aufzeichnungen und Unterlagen, einschließlich lokaler Informationsquellen zu den ECS-Auswirkungen und -Risiken, (iv) sie kategorisiert die Projekte nach ihren ECS-Auswirkungen und -Risiken, (v) sie führt Ortsbesichtigungen durch und nimmt Kontakt zu den Beschäftigten des Projektträgers und den relevanten Stakeholdern wie potenziell betroffenen Gemeinschaften auf, (vi) sie stellt sicher, dass die Ergebnisse der UVP/ESIA berücksichtigt werden und gegebenenfalls in die anzuwendende Mitigationshierarchie einfließen, (vii) sie fordert den Projektträger gegebenenfalls auf, Maßnahmen zu ermitteln, die die ECS-Ergebnisse seines Projekts weiter verbessern, (viii) sie bewertet die Kompetenz und Bereitschaft des Projektträgers, das Projekt in Einklang mit diesen Leitlinien durchzuführen. Anhand dieser Analyse kann die EIB in die zu unterzeichnende rechtliche Dokumentation besondere Auflagen aufnehmen, die die Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien gewährleisten.

4.18 Bei der Vorprüfung stuft die EIB – gestützt auf den EU-Rechtsrahmen<sup>42</sup> – alle Projekte in eine der folgenden Kategorien ein:

- i. Hohes Risiko: Projekte, die voraussichtlich erhebliche Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken haben und für die ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESIA) und/oder ein einschlägiger Bericht zu bestimmten Themen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern könnten, erstellt werden muss aufgrund i) von Anforderungen des nationalen und/oder des EU-Rechts oder ii) einer Festlegung der zuständigen Behörden des Durchführungslandes und/oder der EIB im Rahmen einer Einzelfallanalyse, bei der die Art, der Umfang und der Standort des Projekts berücksichtigt werden,
- ii. Mittleres Risiko: Projekte, die voraussichtlich moderate/begrenzte negative Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken haben, die durch die Anwendung der Mitigationshierarchie eingedämmt werden könnten, und für die entweder die zuständigen Behörden des Durchführungslandes und/oder die EIB entschieden haben, dass kein UVP-/ESIA-Bericht erforderlich ist,
- iii. Geringes Risiko: Projekte, die voraussichtlich geringe oder keine negativen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken haben.

4.19 Ist zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung der EIB nicht bekannt, welche Einzelprojekte/zugrunde liegenden Investitionen im Rahmen des Projekts finanziert werden, muss die EIB (i) das Projekt auf der Grundlage der mit dem jeweiligen Sektor und dem Kontext der Geschäftsaktivität verbundenen Auswirkungen und Risiken bewerten und (ii) die Kompetenz und Bereitschaft des Projektträgers bewerten, die Auswirkungen und Risiken in Einklang mit diesen Leitlinien zu steuern. Anhand dieser Bewertungen kann die EIB besondere Auflagen festlegen, um die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards zu gewährleisten.

4.20 Finanziert die EIB Projekte über einen Finanzintermediär, unterzieht sie den betreffenden Intermediär einer Due-Diligence-Prüfung im Bereich ECS. Bei dieser Due-Diligence-Prüfung bewertet die Bank gegebenenfalls (i) den Prozess des Finanzintermediärs zur Steuerung von ECS-Risiken und seine Kompetenz zur Umsetzung des Prozesses (einschließlich Leitlinien und Verfahren sowie gegebenenfalls der Wege, auf denen diese Strategien und Verfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden), (ii) das potenzielle Ausmaß der ECS-Auswirkungen und -Risiken der voraussichtlichen Einzelprojekte/Investitionen des Finanzintermediärs und (iii) alle Maßnahmen, die

---

<sup>42</sup> Klassifizierung gemäß Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)), insbesondere Anhang I und II.



notwendig sind, um den Prozess des Finanzintermediärs zu entwickeln oder zu stärken. Anhand des bestehenden Prozesses des Finanzintermediärs zur Steuerung von ECS-Risiken und seiner Kompetenz zur Umsetzung des Prozesses fordert die EIB den Finanzintermediär gegebenenfalls auf, ihr Einzelprojekte mit hohen ECS-Risiken<sup>43</sup> zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In Einklang mit ihren Transparenzleitlinien stellt die EIB gegebenenfalls sicher, dass die ihr vorliegenden Informationen zu Einzelprojekten mit hohen ECS-Risiken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- 4.21 Bei Projekten, die eine allgemeine Unternehmensfinanzierung betreffen und bei denen die Mittel nicht in konkrete physische Anlagen fließen (sondern z. B. in Betriebskapital), unterzieht die EIB das Umwelt- und Sozialmanagementsystem oder ein gleichwertiges System des Projektträgers, das Leitlinien, Verfahren und Maßnahmen umfasst und mit dem er die Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit auf Unternehmensebene steuert, einer Due-Diligence-Prüfung im Bereich ECS.
- 4.22 Aufgrund des Charakters von Kapitalmarkttransaktionen<sup>44</sup> wendet die EIB bei der Due-Diligence-Prüfung im Bereich ECS einen risikobasierten Ansatz nach dem Vorsorgeprinzip an. Für die Bewertung der Kompetenz und Bereitschaft des Projektträgers zur Steuerung der relevanten Auswirkungen und Risiken in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit (und mit den zu finanzierenden Einzelprojekten/Investitionen) gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften und die internationale gute Praxis für Kapitalmarkttransaktionen, die von Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und einschlägigen Netzwerken festgelegt wurden. Dabei muss sich die Bank gegebenenfalls ausschließlich auf öffentlich zugängliche Informationen stützen. Je nachdem, wie hoch die im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung ermittelten Auswirkungen und Risiken im ECS-Bereich sind, macht die EIB ihre Beteiligung an einer Kapitalmarkttransaktion davon abhängig, ob die rechtliche Dokumentation zufriedenstellende Bestimmungen zur Art der Projekte enthält, die mit der betreffenden Transaktion unterstützt werden sollen.
- 4.23 Die EIB leistet – sofern dies praktikabel und angemessen ist – technische Hilfe oder Beratung, um die Kompetenz des Projektträgers zu verbessern, falls diese möglicherweise nicht ausreicht, um seinen Verpflichtungen im Bereich Umwelt, Klima und Soziales in Einklang mit diesen Leitlinien nachzukommen.

### **Finanzierungsentscheidung, Vertragsverhandlung und Unterzeichnung**

- 4.24 Für eine fundierte Entscheidungsfindung fließen die Ergebnisse der risikobasierten Prüfung der EIB im Bereich Umwelt, Klima und Soziales – gegebenenfalls mit entsprechenden Anforderungen für das Monitoring – in die Dokumentation ein, die den Leitungsorganen der EIB zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 4.25 Die vorgelegten Informationen können unter anderem Angaben enthalten zu den Umwelt-, Klima und/oder Sozialauswirkungen und -risiken, den Maßnahmen zur Vorbeugung, Vermeidung und Verringerung erheblicher Auswirkungen und gegebenenfalls zur Abhilfe/Kompensation für voraussichtliche Restauswirkungen, Angaben zu den Vorteilen/Ergebnissen im Bereich Umwelt und/oder Soziales, einschließlich des Beitrags des Projekts zu den Nachhaltigkeitszielen und -zusagen der EIB, sowie Angaben dazu, wie Stakeholder eingebunden werden. Die Informationen können auch besondere Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauflagen und/oder -verpflichtungen mit angemessenen

---

<sup>43</sup> Einzelprojekte mit hohem Risiko: Einzelprojekte, die voraussichtlich erhebliche Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken haben und für die ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESIA) erstellt werden muss aufgrund von i) Anforderungen des nationalen und/oder des EU-Rechts oder ii) einer Festlegung der zuständigen Behörden des Durchführungslandes und/oder des Finanzintermediärs im Rahmen einer Einzelfallanalyse.

<sup>44</sup> Kapitalmarkttransaktionen sind Transaktionen mit öffentlich gehandelten Wertpapieren wie börsennotierten Anleihen und Aktien oder Transaktionen mit Wertpapieren, die nicht öffentlich gehandelt werden, sondern aufgrund wesentlicher nicht öffentlicher Informationen Handelsbeschränkungen unterliegen.



Anforderungen für das Monitoring und die Berichterstattung enthalten, die in die mit dem Projektträger zu unterzeichnende rechtliche Dokumentation aufzunehmen sind.

- 4.26 Bei Vorhaben innerhalb der EU orientieren sich die in den Finanzierungsvertrag aufzunehmenden Verpflichtungen am anwendbaren Recht und gegebenenfalls an Elementen der EU-Taxonomie. Sie werden durch Berichtspflichten und etwaige Auflagen, ergänzt, die bei der Prüfung festgelegt wurden.
- 4.27 Bei Operationen außerhalb der EU wird in den Verpflichtungen, die in die Finanzierungsvereinbarung aufzunehmen sind, auf die Umwelt- und Sozialstandards der EIB und gegebenenfalls auf Elemente der EU-Taxonomie verwiesen. Die Verpflichtungen werden durch Berichtspflichten und etwaige besondere Auflagen ergänzt, die im Rahmen der Prüfung festgelegt wurden.

### **Monitoring**

- 4.28 Die EIB überwacht und überprüft die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Anforderungen dieser Leitlinien sowie die Erfüllung der besonderen vertraglichen Auflagen und/oder Verpflichtungen, die in der mit dem Projektträger unterzeichneten rechtlichen Dokumentation enthalten sind; sie kann gegebenenfalls Folgemaßnahmen ergreifen.

### **Änderungen am Projekt**

- 4.29 Falls nach der Genehmigung durch die EIB und/oder nach der Unterzeichnung der rechtlichen Dokumentation mit den Projektträgern erhebliche technische Änderungen an der Art und am Umfang des Projekts vorgenommen werden, führt die EIB eine weitere Analyse durch, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen zur Mitigation der Auswirkungen im Bereich Umwelt, Klima und/oder Soziales erforderlich sind.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden die Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards der EIB von 2009 sowie die Umwelt- und Sozialstandards der EIB von 2013 (2018 neu veröffentlicht) durch die vorliegenden Leitlinien widerrufen und ersetzt. Alle Operationen, die vor Inkrafttreten der Leitlinien von den jeweiligen Entscheidungsorganen der EIB und des EIF genehmigt wurden, unterliegen weiterhin den Leitlinien, Grundsätzen und Standards, die zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Genehmigung galten.
- 5.2 Die Leitlinien und die Rahmen für ihre Umsetzung werden kontinuierlich auf ihre Relevanz bewertet.
- 5.3 Alle fünf Jahre kann eine formale Überprüfung mit Konsultation der Stakeholder der Gruppe in Betracht gezogen werden. Eine Überprüfung kann jedoch auch eingeleitet werden, wenn es zu Änderungen des internationalen Rechtsrahmens für nachhaltige Entwicklung kommt oder zu Änderungen der Ziele und des Rechtsrahmens der EU, zu Änderungen der Leitlinien und Verfahren der Gruppe, die eine Anpassung der vorliegenden Leitlinien und der Umwelt- und Sozialstandards der EIB erforderlich machen, oder zu einer sonstigen Änderung, die die Gruppe für notwendig und angemessen erachtet. Wesentliche Änderungen der Leitlinien müssen vom Verwaltungsrat der EIB und vom Verwaltungsrat des EIF genehmigt werden.
- 5.4 Ungeachtet des Absatzes 5.3 sind die Leitlinien spätestens 2030 zu überprüfen, um etwaigen neuen Zielen, Vorgaben und Verpflichtungen auf internationaler und EU-Ebene Rechnung zu tragen, die dazu dienen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit noch ehrgeizigere Ziele zu setzen.





Rahmen für ökologische  
und soziale Nachhaltigkeit

## Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe

2. Februar 2022



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*



**Europäische Investitionsbank**  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
+352 4379-22000  
[www.eib.org](http://www.eib.org) – [info@eib.org](mailto:info@eib.org)